

Datum: 09.10.2015
Telefon: 0 233-27540
Telefax: 0 233-27507
Herr Linz
horst.linz@muenchen.de

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
Sicherheit und
Ordnung.Gewerbe
Gewerbeangelegenheiten
gewerblicher Kraftverkehr
KVR-I/43

Änderung der Taxitarifordnung (TTO) in der Fassung vom 01.12.2013

4 Anlagen

Sitzung der Taxikommission vom 27.10.2015

I. Vortrag des Referenten

Seit April 2015 liegen dem Kreisverwaltungsreferat mehrere Anträge auf Änderung des Münchner Taxitarifs in der derzeit geltenden Fassung vom 01.12.2013 vor (Taxitarifordnung, Anlage 1).

Der Bavaria Taxiverein e.V. stellte einen Antrag auf Änderung des derzeit geltenden Münchner Taxitarifs, eingegangen beim Kreisverwaltungsreferat am 27.04.2015 (Anlage 2).

Der Taxi-Verband München e.V. stellte mit Schreiben vom 10.06.2015, eingegangen beim Kreisverwaltungsreferat per E-Mail am 30.06.2015, ebenfalls einen Antrag auf Änderung der Taxitarifordnung der Landhauptstadt München in der derzeit geltenden Fassung (Anlage 3).

Die Taxi München eG hat mit Schreiben vom 17.08.2015, eingegangen beim Kreisverwaltungsreferat am 19.08.2015, einen Antrag auf Tarifierhöhung gestellt (Anlage 4).

1. Folgende Anträge wurden bei der Änderung der TTO gewürdigt:

1.1 Antrag des Bavaria Taxiverein e.V.:

Zu § 2 TTO:

- Erhöhung des Mindestfahrpreises (Grundpreis + 1. Schalteinheit) von 3,50 Euro auf 3,90 Euro
- Erhöhung des Kilometerpreises bis 5 km von 1,80 Euro auf 2,00 Euro
- Erhöhung des Kilometerpreises ab 6. bis 10 km von 1,60 Euro auf 1,80 Euro
- Erhöhung des Kilometerpreises ab 11. km von 1,50 Euro auf 1,70 Euro
- Erhöhung des Wartezeitpreises von 26,00 Euro auf 30,00 Euro
- Festpreis Flughafen München/Neue Messe München oder Neue Messe München/Flughafen München – unverändert 59,00 Euro

Zu § 3 TTO

- *Erhöhung des Gepäckzuschlages von 0,60 Euro auf 0,70 Euro*
- Einführung eines Zuschlages in Höhe von 0,70 Euro je angefangenen 10,00 Euro für die Akzeptanz von Kreditkarten
- Einführung eines Zuschlages in Höhe von 0,70 Euro für alle vom Flughafen München abgehenden Fahrten

Im o.g. Schreiben werden zudem folgende Änderungen des § 3 Abs. 3 TTO (*kursiv dargestellt*) der bestehenden Taxitarifordnung beantragt:

Reduzierung des Zuschlages für die Entgegennahme eines Fahrauftrages durch Telekommunikationseinrichtungen von 1,20 Euro auf 0,70 Euro

Begründet wird der Antrag mit dem seit 01.01.2015 geltenden Mindestlohn bzw. den hohen Lebenshaltungskosten in München. Ferner sollte die Zahl der in München zugelassenen Taxen um 20 % reduziert werden. Nachdem dies jedoch Zeit in Anspruch nimmt und durch eine Reduzierung der Taxikonzessionen kein rasch wirkender Beitrag zur Verbesserung der Einnahmesituation der vorhandenen Betriebe zu erwarten sei, wird deshalb als einziger Ausweg eine deutliche Tarifierhöhung zum 01.01.2016 beantragt, um wieder zu steigenden Löhnen und steigenden Unternehmenserträgen zurückzufinden. In den letzten Monaten seien hunderte bundesdeutsche Taxitarife deutlich angehoben worden; oft um mehr als 20 %.

1.2 Antrag des Taxi-Verband München e.V.:

Zu § 2 TTO

- Erhöhung des Mindestfahrpreises (Grundpreis + 1. Schalteinheit) von 3,50 Euro auf 3,70 Euro
- Erhöhung des Kilometerpreises bis 5 km von 1,80 Euro auf 1,90 Euro
- Erhöhung des Kilometerpreises ab 6. bis 10 km von 1,60 Euro auf 1,80 Euro
- Erhöhung des Kilometerpreises ab 11. km von 1,50 Euro auf 1,70 Euro
- Erhöhung des Kilometerpreises ab 50. km von 1,50 Euro auf 1,90 Euro (Einführung einer vierten Tarifstufe bei den Kilometerpreisen)
- Erhöhung des Wartezeitpreises von 26,00 Euro auf 31,00 Euro
- Erhöhung des Festpreises Flughafen München/Neue Messe München oder Neue Messe München/Flughafen München von 59,00 Euro auf 66,00

Zu § 3 TTO

- Einführung eines Zuschlages in Höhe von 1,20 Euro für die Akzeptanz von Kreditkarten
- Einführung eines Zuschlages in Höhe von 1,20 Euro für alle vom Flughafen München abgehenden Fahrten

Im o.g. Schreiben werden zudem folgende Änderungen des § 3 Abs. 4 TTO (***kursiv dargestellt***) der bestehenden Taxitarifordnung beantragt:

- Fahrten mit Großraumtaxis (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als fünf Personen einschließlich Fahrzeugführer/in zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können).
- Ab dem fünften Fahrgast, ***oder bei Bestellung eines Großraumtaxis***, beträgt der Zuschlag unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen, auch bei den in § 2 Abs. 3 genannten Festpreisen, pauschal **6,00** Euro.

Auch dieser Antrag wurde mit der Einführung des Mindestlohnes in Höhe von 8,50 €/Stunde begründet. Inzwischen würden Erfahrungswerte über die Bezahlung des Mindestlohnes aus sechs Monaten vorliegen. Die Betriebe würden ferner übereinstimmend über erhebliche Probleme bei der Bezahlung des Mindestlohnes berichten.

1.3 Antrag der Taxi-München eG:

Zu § 2 TTO

- Erhöhung des Mindestfahrpreises (Grundpreis + 1. Schalteinheit) von 3,50 Euro auf 3,70 Euro
- Erhöhung des Kilometerpreises bis 5 km von 1,80 Euro auf 1,90 Euro
- Erhöhung des Kilometerpreises ab 6. bis 10 km von 1,60 Euro auf 1,70 Euro
- Erhöhung des Kilometerpreises ab 11. km von 1,50 Euro auf 1,60 Euro
- Erhöhung des Kilometerpreises ab 50. km von 1,50 Euro auf 1,90 Euro (Einführung einer vierten Tarifstufe bei den Kilometerpreisen)
- Erhöhung des Wartezeitpreises von 26,00 Euro auf 28,00 Euro
- Erhöhung des Festpreises Flughafen München/Neue Messe München oder Neue Messe München/Flughafen München von 59,00 Euro auf 63,00

Zu § 3 TTO

Im o.g. Schreiben werden zudem folgende Änderungen des § 3 Abs. 4 TTO (*kursiv dargestellt*) der bestehenden Taxitarifordnung beantragt:

- Fahrten mit Großraumtaxi (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als fünf Personen einschließlich Fahrzeugführer/in zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können).
- Ab dem fünften Fahrgast beträgt der Zuschlag unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen, **auch bei den in § 2 Abs. 3 genannten Festpreisen**, pauschal **6,00 Euro**.
- Als Absatz 5 soll folgender Text eingefügt werden:
Die Summe der Zuschläge darf den Gesamtbetrag von Euro 12,00 nicht überschreiten.

§ 6 Fahrpreisanzeiger

- Absatz 3 soll folgendermaßen geändert werden:

Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit **0,47 €** pro Minute zu berechnen.

§ 7 Abrechnung, Zahlungsweise

- Absatz 2 Satz 2 soll folgendermaßen geändert werden:

Der Taxifahrer muss während des Dienstes einen Betrag bis zu 50,00 Euro wechseln können. **Bis zu diesem Betrag gehen Fahrten zum Zweck des Geldwechsels zu Lasten des Fahrers.**

Auch dieser Antrag wurde mit der Einführung des Mindestlohngesetzes zum 01.01.2015, trotz stabiler Auftragslage und rückläufigen Kosten für Kraft- und Schmierstoffe, begründet.

Der Antrag würde sowohl die wirtschaftlichen Interessen der Verkehrsunternehmer als auch die Belange der Kunden berücksichtigen. Die Anpassung sei auf dem Markt durchsetzbar. Zukünftige Entwicklungen seien in die Berechnungen eingeflossen. Um die vom Gesetzgeber geforderte Preistransparenz bei öffentlichen Verkehrsdienstleistungen nicht zu gefährden, wurde bewusst auf die Einführung neuer Zuschläge verzichtet. Die Antragstellerin ist jedoch der festen Überzeugung, dass die wirtschaftliche Zukunft des

Taxigewerbes weniger in umfangreichen Erhöhungen der Beförderungspreise sondern nur in einer verbesserten Auslastung der Fahrzeuge liegen kann.

Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass weiterhin ein nicht unwesentlicher Teil der Münchner Taxiunternehmer einer massiven Tarifierhöhung äußerst kritisch gegenüber steht. Zum einen befindet sich der deutsche Verkehrsmarkt im Fokus von internationalen Investorengruppen, die einen rechtsfreien Raum zur Vermittlung von Fahrdienstleistungen schaffen wollen und eine massive Tarifierhöhung negativ auslegen werden, zum anderen liegen naturgemäß die subjektiven Interessen der Verkehrsunternehmer weit auseinander.

Bei einer Neufestsetzung der Tarife gelte es jedoch, die Balance zwischen selbstfahrenden Einzelunternehmen und vom Mindestlohn betroffenen Mehrwagenbetrieben zu finden, damit der Münchner Verkehrsmarkt nicht nachhaltig gestört werde.

2. Rechtliche Ausführungen und Sachbehandlung der Anträge

Nach § 51 Abs. 1 Satz 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i. V. m. § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) ist die Landeshauptstadt München als Kreisverwaltungsbehörde zuständig, für die von ihr zugelassenen Taxis einen Tarif festzusetzen. Gemäß Art. 42 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erfolgt diese Festsetzung durch eine Gemeindeverordnung, die sog. Taxitarifordnung (TTO). Bei der Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen sind die §§ 14 Abs. 2 und 39 Abs. 2 PBefG anzuwenden.

§ 39 Abs. 2 PBefG regelt die Verpflichtung der Genehmigungsbehörde, Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für das Taxigewerbe insbesondere daraufhin zu prüfen, ob sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmers, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung angemessen sind und mit den öffentlichen Verkehrsinteressen und dem Gemeinwohl in Einklang stehen.

§ 14 Abs. 2 PBefG sieht die gutachterliche Anhörung der Anhörstellen vor. Diese sind

- die Landratsämter Erding, Freising und München,
- die IHK,
- die Gewerkschaft ver.di,
- der Landesverband Bayerischer Taxi- und Mietwagenunternehmen e. V. und
- der TVM.

Ebenfalls Eingang in die Prüfung fanden

- statistisches Datenmaterial für verschiedene Preis-/Kostenindices des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung, basierend auf den festgestellten Entwicklungen in Bayern von Dezember 2013 bis Juli 2015,
- Erhebungen zur Tarifgestaltung der Großstädte Berlin, Hamburg, Hannover, Köln, Stuttgart und Frankfurt sowie
- vergleichsweise die Übersichtsdarstellung der bayerischen Tarifgebiete.

Auf die Darstellung der einzelnen Stellungnahmen bzw. Auswertungen - auch auszugsweise - wird an dieser Stelle verzichtet, da sie wegen der Umfänglichkeit den vorgegebenen Rahmen sprengen würde. Die Stellungnahmen fanden Eingang in die Bewertung der einzelnen Änderungspunkte und werden dort, sofern zum besseren Verständnis notwendig, wiedergegeben.

3. Erhöhung des Grund- bzw. Mindestfahrpreises

Mit dem derzeit gültigen Mindestfahrpreis (Grundpreis 3,30 Euro und 1. Schalteinheit 0,20 Euro) von 3,50 Euro liegt die Landeshauptstadt München im Vergleich zu anderen Großstädten der Bundesrepublik Deutschland, mit Ausnahme der Stadt Düsseldorf, an der Spitze:

So werden

- ◆ 2,80 Euro bis 3,30 Euro - zeitabhängig - in Frankfurt (Stand: 26.06.2012),
- ◆ 3,10 Euro in Stuttgart (Stand: 15.01.2015),
- ◆ 3,20 Euro in Berlin (Stand: 02.06.2015),
- ◆ 3,20 Euro in Hamburg (Stand: 01.10.2014),
- ◆ 3,20 Euro in Hannover (Stand: 01.01.2015),
- ◆ 3,50 Euro in Köln (Stand: 08.07.2015) und
- ◆ 4,60 Euro in Düsseldorf (Stand 15.03.2015)

als Mindestfahrpreis verlangt.

In den bayerischen Tarifgebieten liegt der Mindestfahrpreis in folgenden Orten über dem

jetzigen Münchner Tarif:

- ◆ Hof (Stadt) 4,20 Euro (Stand: 01.07.2011),
- ◆ Landkreis Miesbach 3,80 Euro (Stand: 01.03.2014),
- ◆ Oberallgäu 4,00 Euro (Stand: 01.04.2015),
- ◆ Landkreis Kulmbach 4,20 bis 5,20 € – Tag-/Nachtarif – (Stand:01.05.2015),
- ◆ Landkreis Rosenheim 3,80 Euro (Stand: 01.01.2012) und
- ◆ Landkreis Roth 3,90 Euro (Stand: 01.09.2015).

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Stellungnahmen und Auswertungen erscheint eine Erhöhung des Grundpreises (und damit auch des Mindestfahrpreises) um 0,20 Euro auf 3,50 Euro (ergibt 3,70 Euro Mindestfahrpreis) gerechtfertigt, aber auch ausreichend.

Diese Auffassung wird auch von den Landratsämtern Erding, Freising und München, der IHK und dem Landesverband Bayerischer Taxi- und Mietwagenunternehmen vollinhaltlich geteilt.

4. Kilometerpreiserhöhung, Erhöhung des Wartezeitpreises

Ein Vergleich des Tarifvorschlages mit dem derzeit noch gültigen Tarif anhand einer Wegstreckeberechnung ohne Berücksichtigung von Zuschlägen oder Schalteinheiten zeigt unterschiedliche Werte bei der prozentualen Preissteigerung (siehe Darstellung in nachfolgender Tabelle 1, die der Vollständigkeit halber auch den Tarifvorschlag des Kreisverwaltungsreferats – Erläuterungen s. unten – enthält).

Tabelle 1: Vergleich der Tarifvorschläge

mit aktuellem Tarif, Tarifierträgen und Tarifvorschlag des Kreisverwaltungsreferates
(in Klammern jeweils %-Erhöhung /-Verringerung gegenüber dem derzeitigen Ist)

	aktueller Tarif = 100%	Bavaria Taxiverein e.V.	Taxi- Verband München e.V.	Taxi München eG	Tarifvorschlag KVR
Mindestfahrpreis (Grundgebühr + 1. Schalteinheit)	3,50 €	3,90 € (+11,43 %)	3,80 € (+8,57 %)	3,70 € (+5,71 %)	3,70 € (+5,71 %)
Wartezeitpreis	26,00 €	30,00 € (+15,38 %)	31,00 € (+19,23 %)	28,00 € (+7,69 %)	28,00 € (+7,69 %)
Festpreis München Flughafen – neue Messe u. zurück)	59,00 €	59,00 € (+/- 0,00 %)	66,00 € (+11,86 %)	63,00 € (+6,78 %)	63,00 € (+6,78 %)
Fahrt 1 Kilometer und 1 Minute Wartezeit	5,53 €	6,20 € (+12,11 %)	6,12 € (+10,67 %)	5,87 € (+6,15 %)	5,87 € (+6,15 %)
Fahrt 2 Kilometer und 1 Minute Wartezeit	7,33 €	8,20 € (+11,86 %)	8,02 € (+9,41 %)	7,77 € (+6,00 %)	7,77 € (+6,00 %)
Fahrt 3 Kilometer und 2 Minuten Wartezeit	9,56 €	10,70 € (+11,92 %)	10,34 € (+8,16 %)	10,14 € (+6,07 %)	10,14 € (+6,07 %)
Fahrt 5 Kilometer und 3 Minuten Wartezeit	13,59 €	15,20 € (+11,85 %)	14,66 € (+7,87 %)	14,41 € (+6,03 %)	14,41 € (+6,03 %)
Fahrt 8 Kilometer und 5 Minuten Wartezeit	18,39 €	21,60 € (+17,45 %)	21,10 € (+14,73 %)	20,45 € (+11,20 %)	20,45 € (+11,20 %)
Fahrt 20 Kilometer und 10 Minuten Wartezeit	36,70 €	44,70 € (+21,80 %)	44,30 € (+20,71 %)	42,20 € (+14,99 %)	42,20 € (+14,99 %)
Fahrt 35 Kilometer und 10 Minuten Wartezeit	62,10 €	70,20 € (+13,04 %)	69,80 € (+12,40 %)	66,20 € (+6,60 %)	66,20 € (+ 6,60 %)

Bei einem direkten Vergleich der Tarifierträge der Antragsteller zeigt sich eine Uneinigkeit darüber, welcher Höhe nach eine Anpassung der Degressionsstufen bei den Kilometerpreisen erfolgen sollte. Allerdings liegen die beantragten Erhöhungen nahe beieinander. Bei einem direkten Vergleich der Tarifierträge mit dem Vorschlag des Kreisverwaltungs-

referats zeigt sich eine deutliche Abweichung bei den Degressionsstufen für die Kilometerpreise.

Das Kreisverwaltungsreferat hat seinen eigenen Tarifvorschlag auf der Basis der Änderungsanträge als Kompromiss zwischen den beantragten Preisen und dem Spielraum, den die wirtschaftliche Situation dem Taxigewerbe nach den Untersuchungsergebnissen der Landeshauptstadt München zuließ, erarbeitet. Dieser Vorschlag wurde auch durch den Antrag der Taxi-München eG bestätigt.

Die Steigerungsraten bewegen sich beim Tarifvorschlag des Kreisverwaltungsreferats zwischen 5,56 % und 7,69 % und liegen damit sowohl über dem Wert der gestiegenen Lebenshaltungskosten in Deutschland (Verbraucherpreisindex + 0,66 % im Zeitraum 12/2013 bis 07/2015) als auch den Lebenshaltungskosten in Bayern (Verbraucherpreisindex + 0,66 % im Zeitraum 12/2013 bis 07/2015).

Zur Beurteilung, inwieweit die jeweiligen Preissteigerungen angemessen sind, wurde Datenmaterial des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung und des Statistischen Bundesamts Deutschland herangezogen, anhand dessen die verschiedenen Indices für den Zeitraum Dezember 2013 (letzte Tarifanpassung) und Juli 2015 ermittelt werden konnten:

Als Grundlage für die Steigerung der Lebenshaltungskosten dient der Verbraucherpreis-Index Bayern, der im o.g. Zeitraum + 0,66 % betrug.

In diesen Index sind die Zahlen für

Dienstleistungen (+ 2,48 %),
Kraftfahrerpreisindex (- 0,94 %) und
Kraftstoffe (- 6,29 %)

bereits einbezogen.

Der vom Kreisverwaltungsreferat erarbeitete Tarif, dem auch von Seiten des Landesverbandes Bayerischer Taxi- und Mietwagenunternehmen e.V. sowie der Landkreise Erding, Freising und München zugestimmt wurde, ist nach unserem Dafürhalten geeignet, das Taxi nach wie vor als Bestandteil des ÖPNV als attraktives und bezahlbares Verkehrsmittel zu erhalten. Auch bei der IHK findet der Tarifvorschlag des Kreisverwaltungsreferats mit wenigen Anmerkungen Zustimmung.

In der letzten Taxikommissionssitzung waren die Mitglieder der Taxikommission mehrheitlich der Meinung, dass sie nicht ausreichend über die Auswirkungen der Einführung des Mindestlohnes im Taxi informiert waren und nicht genug Informationen über die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen eines Taxiunternehmers hatten. Der TVM hat in der Taxikommissionssitzung angekündigt, sowohl dem KVR als auch der IHK eine Aufstellung über die Kostenstruktur sowohl eines Einzelunternehmers als auch eines Mehrwagenunternehmers zur Verfügung zu stellen. Der TVM versprach Ende Juni bzw. am 28.09.2015, diese Aufstellungen zu übermitteln.

Auch die Taxi München eG wurde im Juni 2015 um die Übermittlung entsprechender Auf-

stellungen über die Kostenstruktur der Taxiunternehmer gebeten.

Nachdem bis dato keinerlei Unterlagen beim KVR eingingen, können unsererseits keine näheren Angaben über die Auswirkungen des Mindestlohnes im Taxigewerbe gemacht werden.

Weitere Erwägungen für den Vorschlag des KVR:

Der Grundgedanke bei Einführung der Staffelpreise im Jahr 2000 war, dass bei Langstreckenfahrten die Kilometerpreise deutlich unter denen für Kurzstrecken liegen sollten. Gerade im Hinblick auf die Distanz zum jetzigen Münchner Flughafen Franz-Josef-Strauß (gegenüber dem ehemals in München Riem situierten Flughafen München) und der „Bezahlbarkeit“ einer Taxifahrt von der Stadt zum Flughafen war diesem Lösungsansatz der Vorzug zu geben.

Ein weiterer Aspekt, der für diese Tarifstruktur sprach, resultierte aus dem Wettbewerb mit Mietwagenunternehmern, die frei in ihrer Preisgestaltung sind und daher gerade bei Langstreckenfahrten Taxitarife leicht unterbieten können.

Ein besonderes Augenmerk war auch auf die soziale Verträglichkeit (z.B. bei kürzeren Fahrten) zu richten.

Tabelle 2: Vergleich der Erhöhungen in den Degressionsstufen ab 2006

	TTO Stand 01.06.2006	TTO Stand 01.12.2010	TTO Stand 01.12.2013	TTO Stand 01.02.2016
1. Degressionsstufe	1,60 € (+ 10,35% =Basis 1)	1,70 € (+ 6,25 % =Basis 2)	1,80 € (+ 5,88 % =Basis 3)	1,90 € (+ 5,66 %)
2. Degressionsstufe	1,40 € (+ 7,69%) =Basis 1	1,50 € (+ 7,14 % = Basis 2)	1,60 € (+ 6,67 % =Basis 3)	1,70 € (+ 6,25 %)
3. Degressionsstufe	1,25 € (+ 4,17% =Basis 1)	1,40 € (+ 12,0 % =Basis 2)	1,50 € (+ 7,14 % =Basis 3)	1,60 € (+ 6,67 %)
Unterschied jeweils der 1. Degressions- stufe zur 3. Degressionsstufe	28,00 %	21,43 %	20,00 %	18,75 %

Diese Tabelle zeigt, dass im Jahr 2006 der Unterschied zwischen der 1. und der 3. Degressionsstufe 28,00 %, im Jahr 2010 immer noch 21,43 % betrug und im Jahr 2013 auf 20,00 % zurückgeführt werden konnte. Sollte dem Tarifvorschlag des Kreisverwaltungsreferates gefolgt werden, könnte der Unterschied zwischen der 1. zur 3. Degressionsstufe auf 18,75% gesenkt werden.

Das Kreisverwaltungsreferat kam daher zu der Auffassung, dass die vorhandenen Abstu-

fungen in der Tarifstruktur grundsätzlich beibehalten werden sollten. Diese Auffassung wird auch vom Landesverband der Bayerischen Mietwagenunternehmen e.V. und der IHK geteilt. Die IHK und der Landesverband der Bayerischen Mietwagenunternehmen e.V. erachten die Anträge für moderat und am Markt durchsetzbar.

Teuerungsraten im zweistelligen %-Bereich wären in der jetzigen Situation der Wirtschaftslage dem Taxigewerbe nicht zuträglich und könnten die Ertragslage vielmehr noch weiter verschlechtern. Nach allgemeiner Einschätzung liegt die schlechte wirtschaftliche Situation des Taxigewerbes nicht am Tarif an sich sondern am nicht (mehr) vorhandenen Kundenpotential bzw. dem – allgemein gültig – zurückhaltenderen Kaufverhalten der Verbraucher, dessen Auswirkungen auch vor dem Taxigewerbe nicht Halt machen. Darüber hinaus schmälern die allgemein steigenden Kosten die unternehmerischen Gewinne.

Nach Abwägung aller vorliegenden Indikatoren kommt das Kreisverwaltungsreferat zu der Auffassung, dass eine Anhebung der Beförderungspreise rechtlich und wirtschaftlich gerechtfertigt und vertretbar ist.

Diese Auffassung vertreten auch die IHK, der Landesverband Bayerischer Taxi- und Mietwagenunternehmen sowie die Landratsämter München, Erding und Freising.

Preisentwicklung der letzten 13 Jahre

Abschließend hat das Kreisverwaltungsreferat in Tabelle 3 die durchschnittlichen Preis-erhöhungen der letzten 13 Jahre nochmals dargestellt. Auch daraus ist ersichtlich, dass es sich bei der derzeitigen Erhöhung um eine moderate Tarifierhöhung handelt.

Tabelle 3: Vergleich der durchschnittlichen Erhöhungen ab 2003

	2003		2006		2010		2013		2016	
Erhöhung des Grundfahrpreises	2,50 €	8,00 %	2,70 €	14,81 %	3,10 €	6,45 %	3,30 €	6,06 %	3,50 €	
/km 0 – 5 km	1,45 €	10,35 %	1,60 €	6,25 %	1,70 €	5,88 %	1,80 €	5,56 %	1,90 €	
/km 5 – 10 km	1,30 €	7,69 %	1,40 €	7,14 %	1,50 €	6,67 %	1,60 €	6,25 %	1,70 €	
/km > 10 km	1,20 €	8,7 %	1,25 €	12,00 %	1,40 €	7,14 %	1,50 €	6,67 %	1,60 €	
Erhöhung des Wartezeitpreises	21,00 €	7,14 %	22,50 €	6,67 %	24,00 €	8,33 %	26,00 €	7,69 %	28,00 €	
Erhöhung des Messesfestpreises	48,00 €	6,25 %	51,00 €	9,80 %	56,00 €	5,35 %	59,00 €	6,78 %	63,00 €	
Durchschnittliche Erhöhung		8,02 %		9,45 %		6,64 %		6,67 %		

5. Erhöhung des Festpreises zwischen Flughafen München und Neuer Messe München

Die Anhebung des Messefestpreises wurde von allen Beteiligten, mit Ausnahme des Bavaria Taxivereins e.V. als vertretbar bestätigt und wird der Anhebung der Kilometer- und Wartezeitpreise sowie der Grundgebühr gerecht.

Wie bei den vorausgegangenen Tarifierungen auch ist der Grad der Erhöhung des Festpreises Flughafen München/Neue Messe München oder zurück auf der Basis der tatsächlichen Entfernungen zu berechnen.

Es wurde deshalb die auch bei früheren Tarifierungen herangezogene tatsächliche Entfernung zugrunde gelegt. Auf einer Berechnungsbasis von 33 km und einer durchschnittlichen Wartezeit (z.B. bei Umwegen, Staus etc.) ist die Erhöhung von 59 Euro auf 63 Euro zu vertreten.

6. Weitere Anträge auf Änderung der bestehenden Taxitarifordnung

6.1 Zuschlag bei Bestellung eines Großraumtaxis

Die Einführung des Zuschlages für Großraumtaxis wurde seinerzeit durch die höheren Anschaffungs- und Betriebskosten begründet. Diese höheren Kosten seien auch dann gegeben, wenn sich die Anzahl der Fahrgäste bis zum Eintreffen des Taxis auf unter fünf Personen verändert hat, oder wie häufig der Fall, die Fahrgäste wegen des größeren Raumangebotes von vornherein ein Großraumtaxi bestellen. Deshalb beantragt der TVM, ab dem fünften Fahrgast (wie bisher auch) **oder bei Bestellung eines Großraumtaxis** den Zuschlag in jedem Fall erheben zu dürfen.

Die Landratsämter sprachen sich gegen eine Änderung der bisherigen Regelung aus. In der Vergangenheit kam es aufgrund dieser Regelung vermehrt zu Beschwerden. Deshalb sollte man es bei dem bisherigen Procedere belassen.

Gegen eine Erhöhung des Zuschlages auf 6,00 Euro gab es keine Einwendungen, nachdem der Zuschlag für Großraumtaxis zuletzt vor 15 Jahren erhöht wurde. Das Kreisverwaltungsreferat schließt sich dieser Argumentation an.

6.2 Einführung eines Zuschlages für Fahrten ab dem Flughafen München

Der Bavaria Taxiverband e.V. begründet die Neueinführung eines Flughafenzuschlages in Höhe von 0,70 € für Abfahrten ab dem Flughafen München damit, dass es sich um einen Ausgleich für die Gebührenforderung der FMG für die Bereitstellung auf privaten Flächen handeln solle. In dieser Größenordnung würde ein Zuschlag wohl auch nicht zu ständigen Beschwerden wegen unterschiedlicher Fahrpreise vom Flughafen München zu Adressen im Umland bzw. zu Rückfahrten zum Flughafen ohne Zuschlag führen.

Der TVM begründet die Notwendigkeit eines solchen Zuschlags in Höhe von 1,20 € (in der Begründung 1,40 €) damit, dass seit Eröffnung des Münchner Flughafens die Aufstellgebühren nahezu jährlich gestiegen seien und jetzt schon feststehe, dass die FMG in den nächsten Jahren die Gebühren weiter erhöhen werde.

6.2.1 Stellungnahme des Landesverbandes **zum Antrag des Bavaria Taxiverein e.V.:**

Durch die beantragte Erhöhung des Gepäckzuschlags würde dieser um 16,7 % steigen. Der Zuschlag soll das Ein- und Ausladen von Gepäckstücken entlohnen. Der Landesverband habe große Bedenken, gerade die Tarifkomponente drastisch zu erhöhen, die vom durchschnittlich informierten Verbraucher im Zuge einer Beförderung im Verkehr mit Taxis als Selbstverständlichkeit angesehen wird. Zudem muss durch die Abweichung vom bisherigen Zuschlag in Höhe von 0,60 Euro eine gesonderte Schaltkombination im Taxameter implementiert werden, da keine Erhöhung des Zuschlages für Tiere bzw. Transportbehälter oder Käfige beantragt wurde. Die Schaltung des Zuschlages in Höhe von 0,60 Euro muss also auch weiterhin zur Verfügung stehen. Vorbehaltlich einer eich-technischen Umsetzung sieht der Landesverband mit zwei verschiedenen Zuschlagseinheiten eine erhöhte Gefahr in Bezug auf die korrekte Anwendung. Ferner weist er darauf hin, dass die Basiseinheit für Zuschläge letztmalig in 2010 um 20 % von 0,50 auf 0,60 Euro angehoben wurde.

Die Neueinführung eines Flughafenzuschlages in Höhe von 0,70 Euro für Abfahrten vom Flughafen München sei in dieser Form nicht genehmigungsfähig. Hier würde es bereits an einer präzisen Definition mangeln. Begründet wird der Zuschlag mit dem nötigen Ausgleich für die Gebührenforderung für die Bereitstellung auf privaten Flächen der FMG. Der Landesverband geht davon aus, dass der Zuschlag nur bei Bereitstellung auf den gebührenpflichtigen Taxistandplätzen auf dem Flughafengelände erhoben werden soll. Auf Anfrage habe die Taxi-München eG mitgeteilt, dass alleine das auf dem Flughafengelände beheimatete Hotel Novotel München Airport im Durchschnitt 500 Fahrten im Monat bestellt. Ein nicht unwesentlicher Teil der Fahrten wird von Taxis im Zuge von unbesetzter An- oder Abfahrt vom oder zum Flughafengelände durchgeführt, nicht von den am Flughafenstandplatz bereitgehaltenen Fahrzeugen. Die Hotelgäste, aber auch alle Besteller in den dem Flughafengelände naheliegenden Gemeinden könnten nicht erkennen, ob das angeforderte Taxi tatsächlich am Flughafengelände bereitgehalten wurde. Ein entsprechender Nachweis wäre Voraussetzung für eine ordentliche Anwendung der Taxitarifordnung. Sollten alle Abfahrten vom Flughafengelände dem Zuschlag unterliegen, also auch Aufträge, die ohne Bereithaltung auf den gebührenpflichtigen Standplätzen durchgeführt werden, sei der Zuschlag nicht genehmigungswürdig, da diese nur für Sonderleistungen von Seiten des Taxigewerbes im Interesse des Verbrauchers erhoben werden dürfen.

Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hinzuweisen, dass der Antragsteller ständige Beschwerden bei unterschiedlichen Fahrpreisen von und zum Flughafengelände vorgetragen habe. Diese Gefahr werde offenbar bei Einführung eines Zuschlages für Abfahrten ab dem Flughafen München nicht mehr gesehen. Hier sei insbesondere die Frage zu klären, wie mit dem Festpreis zwischen Flughafen und Messe verfahren werde. Weiter sei zu befürchten, dass andere Mieter oder Eigentümer für die Nutzung ihrer Privatflächen Gebühren vom Taxigewerbe verlangen, mit dem Hinweis, die anfallenden Kosten über die Taxitarifordnung kompensieren zu können. Allgemein würde der

Landesverband die Einführung von immer mehr Zuschlägen äußerst kritisch beurteilen, da die vom Gesetzgeber geforderte Preistransparenz und das Vertrauen der Fahrgäste in einheitliche Beförderungsentgelte erschüttert werden würde.

6.2.2 Stellungnahme des Landesverbandes **zum Antrag des TVM:**

Der Neueinführung eines Flughafenzuschlages in Höhe von 1,20 Euro für Abfahrten vom Flughafen München könne nicht zugestimmt werden. Der Antragsteller würde auf eine Gebührensteigerung von 20,37 % (540,00 Euro in 2010 und 650,00 in 2015) für „intensive spezialisierte Flughafenfahrer“ verweisen. Der Taxitarif sei im gleichen Zeitraum für eine Fahrt vom Flughafen München zur Landeshauptstadt mit 35 km und 10 min Wartezeit von 52,70 Euro (Stand November 2010) auf 62,10 Euro (Stand August 2015) und damit um 17,84 % angehoben worden. Weiter sei die Frage zu klären, wie mit dem Festpreis zwischen Flughafen München und Messe München verfahren werden sollte, wenn nur eine der beiden Wegstrecken dem Zuschlag unterliegt. Allgemein würde der Landesverband die Einführung von immer mehr Zuschlägen als äußerst kritisch bewerten, da die vom Gesetzgeber geforderte Preistransparenz und das Vertrauen der Fahrgäste in einheitliche Beförderungsentgelte erschüttert werden würde.

6.2.3 Stellungnahme der IHK zu den Anträgen auf die Einführung eines Flughafenzuschlages:

Es sei abzuwägen zwischen den steigenden Standplatzgebühren der FMG für die Taxiunternehmer und deren Entlastung durch einen Flughafenzuschlag pro Fahrt und andererseits den dadurch steigenden Taxikosten für die Reisenden ab Flughafen München.

In einem Positionspapier „Personenbeförderung vor dem Hintergrund der Shareconomy - Forderungen an die Politik“ würde die IHK für die Kunden einen nachvollziehbaren und transparenten Taxitarif fordern. Das teilweise komplizierte System aus Einzelpreisen, Zuschlägen oder Aufschlägen sei so nicht mehr haltbar, da es aufgrund des oftmals unvorhersehbaren Endpreises vielfach zu unzufriedener Kundschaft führe, die sich dann nach anderen Beförderungsmöglichkeiten umsehen.

Damit sei der Taxiunternehmenschaft nicht gedient. Die IHK spricht sich daher gegen die Einführung eines Flughafenzuschlages aus.

6.2.4 Das Kreisverwaltungsreferat schließt sich hier den Bedenken des Landesverbandes Bayerischer Taxi- und Mietwagenunternehmen e.V. an. Dieser bemerkt zurecht, dass die Einführung von Zuschlägen für Fahrten, die vom Flughafen abgehen, den Fahrgästen nicht zu vermitteln sei, wenn gleichermaßen bei Fahrten zum Flughafen kein Zuschlag fällig wird und dieselbe Fahrtstrecke somit unterschiedlich kostet. Die IHK lehnt einen solchen Zuschlag wie auch die Landratsämter Erding, Freising und München grundsätzlich ab. Hierbei ist festzuhalten, dass die Bewirtschaftung auf dem Flughafengelände aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen erfolgt. Weder zur bestellten Abholung von Fahrgästen noch für die Anfahrt zum Münchner Flughafen werden Gebühren erhoben. Nach Ansicht des Kreisverwaltungsreferats zu Recht führt der Landesverband

Bayerischer Taxi- und Mietwagenunternehmen an, dass z. T. auch die Standplätze an Münchner Bahnhöfen aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen betrieben werden. Auch aus deren Betrieb heraus entstehen Kosten. Überlegungen, wonach auch seitens der Taxi-München eG als Vertragspartnerin der Deutschen Bahn AG Begehrlichkeiten für einen Zuschlag für Fahrten ab diesen Bahnhöfen durch die Schaffung eines Flughafenzuschlags geweckt werden, sind nachvollziehbar. Eine Schaffung von immer mehr Zuschlägen verhindert eine Preistransparenz für den Fahrgast, was der Akzeptanz und dem Vertrauen des Taxigewerbes allgemein abträglich sein dürfte.

Auch das Landesamt für Maß und Gewicht lehnt aus Gründen des Verbraucherschutzes eine Einführung eines solchen Zuschlags ab. Aus dessen Sicht stellt die Standplatzgebühr am Flughafen eine notwendige Betriebsausgabe für den Taxifahrer dar, die mit den Entgelten, also mit dem Kilometerpreis bzw. Zeitpreis abgegolten sein müsse. Das Landesamt für Maß und Gewicht befürchtet durch die Einführung des Zuschlages auch die Öffnung für weitere Zuschläge, die mit dem eigentlichen Sinn der Zuschläge nichts mehr gemeinsam haben.

Auch im Hinblick auf die Erhöhung des Gepäckzuschlages schließen sich sowohl das Kreisverwaltungsreferat als auch die Landratsämter Erding, Freising und München den Bedenken des Landesverbandes Bayerischer Taxi- und Mietwagenunternehmen e.V. an und lehnen eine Erhöhung des Gepäckzuschlages im oberen zweistelligen Bereich ab.

6.3 Einführung eines Zuschlags für bargeldlose Bezahlung

6.3.1 Wegen des Disagios in Höhe von durchschnittlich 4 % incl. MwSt, den die Kreditkartenfirmer verlangen, wird ein Kreditkartenzuschlag beantragt. Ein solcher Antrag ist aber bereits zu den Tarifanpassungen zum 01.06.2006, 01.10.2010 und 01.12.2013 vom TVM gestellt und von den Genehmigungsbehörden nach Einschaltung der Anhörstellen abgelehnt worden. Eine Änderung der damaligen Situation ist nicht erkennbar.

Im Einzelnen will das Kreisverwaltungsreferat jedoch nochmals darauf eingehen:

Der Einführung einer Pauschale für alle bargeldlos durchgeführten Fahrten von 1,20 Euro wie vom TVM bzw. die Einführung eines Zuschlages in Höhe von 0,70 Euro je angefangenen 10,00 Euro für die Akzeptanz von Kreditkarten wie vom Bavaria Taxiverein e.V. beantragt, kann seitens der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde aus verschiedenen Gründen nicht zugestimmt werden.

In der Kommentierung von Bidinger zu § 37 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen (BOKraft) heißt es: „Der Taxifahrer ist nicht verpflichtet, anstelle von Geld in inländischer Währung einen ihm angebotenen Euro-Scheck zur Bezahlung des Fahrpreises anzunehmen (OLG Frankfurt, Beschl. v. 22.09.1986 – 2 Ws (B) 151/86 OWiG)“. Es heißt an gleicher Stelle aber auch: „Bargeldlose Abrechnung ist zulässig.“. Es resultiert daraus, dass kein Taxiunternehmer nach den rechtlichen Vorgaben verpflichtet

ist, ein anderes Zahlungsmittel als Bargeld (in Euro) zu akzeptieren. Tut er es doch, was heutzutage sicher ein wichtiger Aspekt in Sachen Service und Kundenfreundlichkeit ist, so sollte dieser Service nicht auch noch zusätzlich in Rechnung gestellt, sondern als Service am Kunden verstanden werden.

6.3.2 Stellungnahme des Landesverbandes zum Antrag des Bavaria Taxiverein e.V.:

Zur Einführung einer Kartenzahlungsgebühr verweist der Landesverband darauf, dass der Bavaria Taxiverein e.V. einen Zuschlag „in Höhe von 0,70 Euro je angefangenen 10,00 Euro“ begehrt. Er geht davon aus, dass in den angefangenen 10,00 Euro auch die aus anderen Gründen anfallenden Zuschläge gemäß Taxitarifordnung enthalten sind. Da Fahrpreis und Zuschläge auf dem Taxameter getrennt ausgewiesen werden müssen, sieht er bei dem Vorschlag erhebliches Diskussionspotential mit den Fahrgästen, sollte das Gesamtentgelt durch einen einzelnen Zuschlag die erste oder eine weitere 10-Euro-Grenze überschreiten. Weiter müsse die Frage gestellt werden, ob auch der beantragte Kreditkartenzuschlag zur Berechnung der 10-Euro-Staffelung herangezogen werden soll, da dieser nach Aufnahme in die Taxitarifordnung im Beförderungsentgelt enthalten sei und ebenfalls bezahlt werden müsse. Dessen unbeachtet würde der Antrag zu einer Belastung der Fahrgäste zwischen 7 % und 14 % bei Bezahlung der Fahrt mit Kreditkarte führen. Dem Landesverband sind keine derartigen exorbitanten Abrechnungsgebühren von Kartenakzeptanzstellen bekannt. Laut Auskunft der Taxi-München eG wird für die Abrechnung von Kreditkarten von den Mitgliedern eine Gebühr in Höhe von 3,36 % netto verlangt. Der Acquirer „SumUp“ verlangt nach Informationen des Landesverbandes derzeit eine Transaktionsgebühr von 2,75 %, „ConCardis“ in Höhe von 2,50 % und „B+S Card-Service“ von 3,13 %, jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Weitere Einzelberechnungen wolle der Landesverband sich ersparen, da selbst bei einer monatlichen Gerätemiete und weiteren Positionen der beantragte Zuschlag weit über den tatsächlich anfallenden Kosten liegen muss.

6.3.3 Stellungnahme des Landesverbandes zum Antrag des TVM:

Der vorgelegten Beispielrechnung könne er nur ansatzweise folgen. Es sei ein Tagessatz für ein anzumietendes Kreditkartenterminal in Höhe von 0,56 Euro angegeben worden. Bei 16,00 Euro Miete pro Monat errechnet der Landesverband einen Tagessatz von 0,526 Euro ($16,00 \text{ Euro} \times 12 \text{ Monate} \text{ durch } 365 \text{ Tage}$). Das durchschnittliche Disagio würde bei 2,5 % liegen. Damit ergäbe sich bei einem Fahrpreis von 16,00 Euro eine Gebühr von 0,93 Euro (0,40 Euro Disagio + 0,53 Euro Tagesmiete). Laut Mitteilung des Europaparlamentes vom 17.12.2014 soll noch in diesem Jahr eine Deckelung von Kreditkarten- und EC-Kartengebühren beschlossen werden. Künftig sollen bei Kreditkarten höchstens 0,3 Prozent des Umsatzes und bei EC- und anderen Bankkarten 0,2 Prozent veranschlagt werden dürfen. Aus diesem Grund würde der Landesverband der Einführung einer tarifierten Kreditkartengebühr im Taxigewerbe zum jetzigen Zeitpunkt negativ gegenüber stehen.

6.3.4 Stellungnahme der IHK zu den Anträgen auf Einführung eines Kreditkartenzuschlages:

Die IHK spricht sich gegen einen Zuschlag bei Kreditkartennutzung aus. Es sei im Sinne der Taxiunternehmer, dass eine nachweisbare Abrechnung über die Kreditkarte erfolgt und damit hinsichtlich einer „Schwarzgeldvermeidung“ verfahren werde. Die kostenlose Nutzung der Kreditkarte sei auch im Zuge der neuen Anbieter über Apps zu sehen, die ausschließlich mit Kreditkarten arbeiten. Es sei für die Taxiunternehmer nicht folgerichtig, durch einen zusätzlichen Zuschlag für die Kreditkartennutzung mit den neuen Anbietern in Kostenkonkurrenz zu treten.

6.3.5 Nach Einschätzung des Kreisverwaltungsreferats verbirgt sich hinter dem beantragten Zuschlag daher eher eine versteckte Preiserhöhung. Zuletzt war auch noch zu bedenken, dass die unbare Zahlung für Taxifahrer- und -unternehmer auch Vorteile bringt; z.B. geringere Handlingskosten im Bargeldverkehr und erhöhte Sicherheit, da bei geringeren Bargeldbeständen die Motivation für Überfälle sinkt. Eine durchgeführte Anfrage bei deutschen Großstädten zeigt, dass nur in drei Städten (Berlin, Köln und Nürnberg) Kartenzahlungszuschläge in den Tarifen enthalten sind. In allen anderen Städten, z.B. in Bremen, Dortmund, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Hannover und Stuttgart wird dies als Dienstleistungs- und Kundenservice gewertet.

6.4 Verringerung des Zuschlages für die Entgegennahme eines Fahrauftrages über Fernmeldeeinrichtungen

Der Bavaria Taxiverein e.V. führte in der Antragsbegründung aus, dass sich die Vermittlungskosten durch den technischen Fortschritt reduziert hätten und daher eine Reduzierung auf 0,70 € angebracht sei.

6.4.1 Stellungnahme des Landesverbandes:

Die Reduzierung des Zuschlages von 1,20 Euro auf 0,70 Euro sei damit begründet worden, dass „sich die Vermittlungskosten durch technischen Fortschritt reduziert hätten“. Nach Rückfrage bei der Taxi-München eG seien die für die angeschlossenen Unternehmen anfallenden Kosten für die Vermittlung von Fahraufträgen nicht reduziert worden. Weiter sei eine entsprechende Vorgehensweise auch nicht geplant. Ohne weitere Information würde zudem bestritten, dass bei der Isarfunk Taxizentrale München eine Senkung der Vermittlungsgebühren erfolgt sei. Bereits deswegen müsse von der beantragten Reduzierung der von Kundenseite allgemein akzeptierten Tarifkomponente Abstand genommen werden. Der Antragsteller scheint auch zu verkennen, dass Gesetz und Rechtsprechung eine Tarifgerechtigkeit im Verkehr mit Taxis fordern. Der Zuschlag würde nur Kunden belasten, die von der Möglichkeit fernmündlicher Taxibestellung Gebrauch machen und sich den Weg zu einem Standplatz sparen. Neben den vom Taxigewerbe aufgebrachten Kosten zur Einrichtung von fernmündlichen Bestellmöglichkeiten soll der Zuschlag auch die anfallenden Kosten für die Anfahrt kompensieren.

Unmut von Seiten der Fahrgäste über unterschiedliche Fahrpreise, trotz Inanspruchnahme unterschiedlicher Dienstleistungen, könne keine Wirkung entfalten. Ständige Beschwerden wegen nicht einheitlicher Fahrpreise im Bereich des Flughafens München

seien dem Landesverband nicht bekannt. Selbst wenn ein Zuschlag für Abfahrten vom Münchner Flughafen in gleicher Höhe installiert werden sollte, wie vom Antragsteller gefordert, werden sich die Fahrpreise weiterhin unterscheiden. Bei fernmündlicher Bestellung eines am Flughafen bereitstehenden Taxis seien für Abfahrt und Bestellung insgesamt Zuschläge in Höhe von 1,40 Euro zu bezahlen. Bei Zustieg am Flughafen lediglich 0,70 Euro. Für Fahrten außerhalb der Flughafenstandplätze könne die vom Antragsteller vorgebrachte Argumentation sowieso keine Geltung beanspruchen.

6.4.2 Stellungnahme des TVM:

Eine Reduzierung des Zuschlages bei Anfahrten werde grundsätzlich abgelehnt. Das Argument des Bavaria Taxiverein e.V. gehe völlig am Sinn vorbei; es würde sich hier nicht um Gebühren für die Vermittlungskosten, sondern, nachdem die Anfahrt zum Kunden ja ohne Taxameter durchgeführt wird, um einen pauschalen Anfahrtstarif handeln. Die Anfahrten im Stadtgebiet könnten dabei schon mal bis zu fünf Kilometer lang werden; diese Kosten seien ohnehin durch die zwei Zuschläge nicht immer abgedeckt.

6.4.3 Stellungnahme des Kreisverwaltungsreferats:

Das Kreisverwaltungsreferat schließt sich der Auffassung des TVM und des Landesverbandes Bayerischer Taxi- und Mietwagenunternehmer aus o.g. Gründen an. Dabei sollten die Stellungnahmen des TVM und des Landesverbandes besonders berücksichtigt werden, weil diese am ehesten in der Lage sind, den Aufwand bzw. den Nutzen für die Bürger ab- bzw. einzuschätzen.

6.5 Einführung einer 4. Tarifstufe bei den Kilometerpreisen:

Mit dem Antrag auf Tarifierhöhung wurde gleichzeitig die Einführung einer 4. Tarifstufe bei den Kilometerpreisen beantragt. Begründet wurde dies analog mit der Änderung des Mehrwertsteuersatzes von 7 % auf 19 % ab dem 50. Kilometer bei gleichzeitigem Verlassen der Betriebssitzgemeinde.

Die Einführung einer 4. Kilometerstaffelung ab dem 50. Kilometer wird vom Landesverband der Bayerischen Taxi- und Mietwagenunternehmer abgelehnt. Wie vom Antragsteller richtig dargestellt, gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % gemäß § 12 Abs. 2 Ziffer 10 Buchstabe a) UStG auch, wenn die Gemeinde nicht verlassen wird, also z.B. bei Stadtrundfahrten innerhalb Münchens. Durch Aufnahme einer zusätzlichen Kilometerstaffel sieht der Landesverband eine deutliche Gefahr darin, dass der durchschnittlich informierte Verbraucher einen behördlich festgelegten Tarif bei längeren Fahrtstrecken vermutet.

Der Taxitarif gilt bekanntlich nur im Pflichtfahrgebiet. Fahrten außerhalb sind durch den Austausch von Angebot und Gegenangebot frei zu vereinbaren. Die Fahrtstrecke jeweils vom Marienplatz München bis zum Ende des Pflichtfahrgebietes im Norden beträgt 60,9 km, Richtung Osten 42,7 km, nach Süden 45,1 km und in Richtung Westen 36,5 km.

Damit ist unstrittig, dass Beförderungen über 50 km innerhalb des Pflichtfahrgebietes, gemessen am gesamten Fahrtaufkommen, eine vernachlässigbare Größe sind. Es wird daher auf Grund der geringen Anwendungsmöglichkeit keine Notwendigkeit für die Einführung einer 4. Kilometerstaffel gesehen. Hier müssen aus Sicht des Landesverbandes die Irritation des Verbrauchers und das Unwissen von nicht sorgfältig ausgebildeten Taxifahrern, keine Preise außerhalb des Pflichtfahrgebietes vereinbaren zu können, wesentlich höher bewertet werden.

Sowohl das Kreisverwaltungsreferat als auch die Landkreise Erding, Freising und München schließen sich dieser Argumentation an und lehnen die Einführung einer 4. Tarifstufe ab.

6.6 Änderung des § 7 TTO (Abrechnung, Zahlungsweise)

Die Taxi München eG beantragte die Änderung des § 7 Abs. 2 Satz 2 TTO in folgenden Wortlaut: „**Bis zu diesem Betrag gehen Fahrten zum Zweck des Geldwechsels zu Lasten des Fahrers.**“

Das Kreisverwaltungsreferat lehnt eine Änderung ab und empfiehlt die Beibehaltung der bisherigen Regelung:

§ 7 Abs. 2 TTO

„Der Taxifahrer muss während des Dienstes einen Betrag von 50,00 Euro wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.“

Mit der beantragten Änderung würden eventuelle Fahrten zum Zweck des Geldwechsels über 50,00 € zu Lasten des Kunden gehen. Nachdem Fahrten von München zum Flughafen i.d.R. zwischen 70 und 80 Euro kosten, sollte jeder Taxifahrer, unabhängig von dem in der TTO festgelegten Betrag, mehr als 50 € Wechselgeld dabei haben. Dies wird auch von den Landratsämtern Erding, Freising und München so gesehen.

6.7 Stellungnahme des TVM zum Antrag der Taxi München eG

Mit Schreiben vom 02.10.2015 nahm auch der TVM zum Antrag der Taxi München eG Stellung und teilte mit, dass ihm der Antrag der Taxi München eG nicht weit genug gehe. Die Erhöhung der Grundgebühr sowie die Anpassung des Kilometertarifs würden den Anforderungen des Taxigewerbes nicht ansatzweise gerecht werden. Der TVM würde nach wie vor die Meinung vertreten, dass ein Taxitarif auch die Sonderwünsche der Fahrgäste abbilden müsse; entsprechend habe er auch in einigen Punkten die Regelung über Zuschläge beantragt.

Zudem werde der Antrag der Taxi München eG nicht der Tatsache gerecht, dass dieser Tarif auch die nächsten Jahre halten müsse, da eine jährliche Anpassung wie bei der MVG nicht möglich sei. Wer aufmerksam die Medien verfolge, könne feststellen, dass die Diskussion über die Erhöhung der Mindestlohngrenze bereits begonnen habe. Dies würde dann dazu führen, dass man im Taxigewerbe erneut den Kosten hinterherlaufen

würde, anstelle gestiegene Anforderungen auch entsprechend weitergeben zu können.

Das Kreisverwaltungsreferat hält an der vorgeschlagenen Tarifierung fest. Seitens des TVM wurden weder Zahlen noch Fakten genannt, die zu einer anderen Beurteilung der Anträge führen würde. Allein der Hinweis, dass über die Erhöhung der Mindestlohn-
grenze eine Diskussion begonnen hätte, ist für eine höhere Tarifierung nicht
ausreichend.

7. Abstimmungen und Inkrafttreten der Neuregelung

Das Einvernehmen mit den von der Flughafenvereinbarung betroffenen Landratsämtern Erding, Freising und München konnte hergestellt werden.

Das Landratsamt Erding erklärte sein Einvernehmen per E-Mail am 16.10.2015.
Das Landratsamt Freising erklärte sein Einvernehmen per E-Mail am 14.10.2015.
Das Landratsamt München erklärte sein Einvernehmen per E-Mail am 07.10.2015.

Die geplanten Änderungen der Taxitarifordnung wurden nach Herstellung des Einvernehmens mit den Landratsämtern Erding, Freising und München

- der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (IHK),
- der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di,
- der Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt –,
- dem Landesverband Bayerischer Taxi- und Mietwagenunternehmen e. V.,
- dem Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht vorgestellt.

Soweit diese Stellen sich äußerten, wurde auf deren Ausführungen Bezug genommen. Der Tarifvorschlag fand bei allen sich äußernden Stellen Zustimmung.

Dem Direktorium - Rechtsabteilung - wurde der Entwurf der Verordnung am 01.10.2015 zur gutachterlichen Stellungnahme zugeleitet. Die von der Rechtsabteilung des Direktoriums vorgeschlagenen Änderungen wurden eingearbeitet.

Die Landratsämter Erding, Freising und München werden ihrerseits die notwendigen Schritte zur Änderung ihrer jeweiligen Taxitarifordnungen in die Wege leiten. Als gemeinsamer Termin für das Inkrafttreten der vier Taxitarifordnungen wurde der 01.03.2016 vereinbart.

II. Antrag

Die Taxikommission empfiehlt, dem Kreisverwaltungsausschuss und der Vollversammlung des

Stadtrates die Änderung der Taxitarifordnung gemäß dem Vortrag des Referenten zur Abstimmung vorzulegen.

III. Beschluss

Nach Antrag

Der Vorsitzende

Der Referent

Dr. Alexander Dietrich
Ehrenamtlicher Stadtrat

Dr. Blume-Beyerle
Berufsmäßiger Stadtrat